Landeshauptstadt
Mainz

Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen
der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 28 | 27. Juni 2025
www.mainz.de/amtsblatt

Inhaltsverzeichnis

→ **Impressum Amtsblatt** 2

→ **Öffentliche Bekanntmachungen** 3

- Änderung der Abfallentsorgungstermine im Mainzer Stadtgebiet 3
- Vereinfachte Umlegung „Römisches Theater“ 3
- Bauleitplanverfahren "Nördlich Saarstraße / Binger Straße (H 104)" 3
- Bauleitplanverfahren "Geschäftsbauten Bingerstrasse 16 – 22 - Aufhebung (H 51/2.A)" 5
- Nutzung der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung geflüchteter Menschen 7
- Nutzung der städtischen Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Menschen 10

→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO** 13

- Vergabeausschuss am 05.06.2025 13
- Wirtschaftsausschuss am 12.06.2025 13
- Sitzung Werkausschuss Stadtreinigung Mainz am 12.06.2025 14

→ **Gremien** 14

- Sitzung des Beirates für Bürgerbeteiligung 14
- Sitzung des Seniorenbeirates 14
- Sitzung des Vergabeausschusses 14
- Sitzung des Beirates für Migration und Integration 15

→ **Stellenausschreibungen** 15

- Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung 15
- Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung 15
- Hauptamt: Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit 15
- Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung 15
- Amt für Wirtschaft und Liegenschaften: Sachbearbeitung 15
- Direkt bewerben 16

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse **www.mainz.de/amtsblatt**.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.

→ Öffentliche Bekanntmachungen

Änderung der Abfallentsorgungstermine im Mainzer Stadtgebiet

Ab dem 30. Juni ändern sich im gesamten Mainzer Stadtgebiet die Abfuhrtermine der Restabfall-, Bio-, Papier- und Glastonnen. Hintergrund ist die Umstellung der Fahrzeugflotte auf moderne Einkammerfahrzeuge sowie die Schließung des Zwischenlagers für Bioabfälle am Müllheizkraftwerk Ingelheimer Aue.

Die aktuellen Abfuhrtermine finden Sie im Abfallkalender auf der Homepage der KAW Mainz|Bingen AöR unter https://mz.kaw-mainz-bingen.de/abfallkalender. Ausgedruckte Exemplare erhalten Sie im Mainzer Umweltladen (Steingasse 3-9) oder bei der Abfallberatung unter 06131 / 12 34 56.

Mainz, 05. Juni 2025

gez.

Bernhard Eck
Vorstand

Olaf Backhaus
Vorstand

Vereinfachte Umlegung „Römisches Theater“

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung für das Verfahrensgebiet „Römisches Theater“, Gemarkung Mainz, ist am 20.06.2025 unanfechtbar geworden.
Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 (2) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er gilt zwei Wochen nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz, -Umlegungsausschuss- (bei Amt 60) Postfach 3820, 55028 Mainz (Geschäftsstelle: Am 87er Denkmal -Zitadelle Bau C-, 55131 Mainz) schriftlich oder zur Niederschrift (nach vorheriger telefonischer Terminabsprache) einzulegen. Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.
Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.
Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
– Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-mainz@poststelle.rlp.de
– Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stv-mainz.de-mail.de

Mainz, 27. Juni 2025
Landeshauptstadt Mainz
-Umlegungsausschuss-

gez.

Julia Pfetsch
Vorsitzende

Bauleitplanverfahren "Nördlich Saarstraße / Binger Straße (H 104)"

Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung
- Vereinfachtes Verfahren -

Auf Grund des § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 3 Abs. 2 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Bau- und Sanierungsausschuss der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 12.06.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den

Bebauungsplanentwurf "Nördlich Saarstraße / Binger Straße (H 104)"

im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Dieser Beschluss wird bekannt gemacht.

Geltungsbereich:
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nördlich Saarstraße / Binger Straße (H 104)" befindet sich in der Gemarkung Mainz, Flur 16 und wird begrenzt:

- im Norden durch die Grünanlage (innerhalb der Parzellen 53/15 und 53/2, jeweils Gemarkung Mainz, Flur 16), den Fuß- und Radweg, der an den "Goßlerweg" anschließt sowie durch die Zufahrt des Innenhofes der "Wallstraße 1"

(Parzelle 48/15, Gemarkung Mainz, Flur 16),
- im Osten durch die "Wallstraße",
- im Süden durch die "Binger Straße" sowie die "Saarstraße",
- im Westen durch die Grünanlage (innerhalb der Parzellen 53/15 und 53/2, jeweils Gemarkung Mainz, Flur 16).

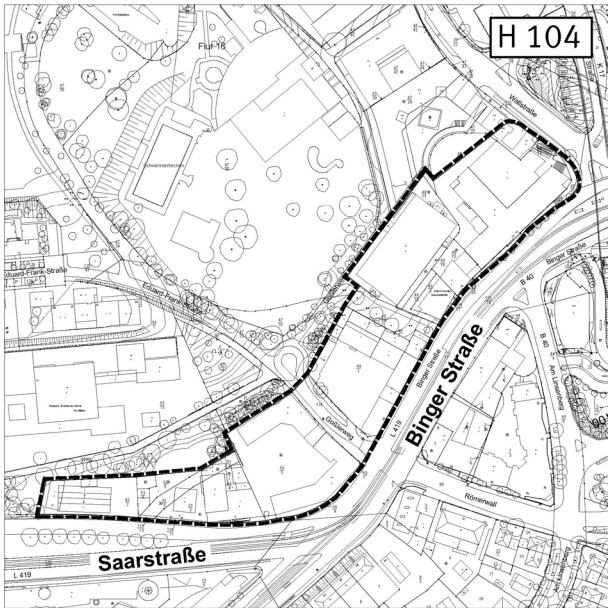

Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf des Bebauungsplanes "Nördlich Saarstraße / Binger Straße (H 104)" und dessen Begründung stehen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

04.08.2025 bis 05.09.2025 einschließlich

auf der Internetseite der Stadt Mainz unter

www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/veroeffentlichung-im-internet.php

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen im o. g. Zeitraum über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse **www.mainz.de/service/co-stadtplan.php** sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz **www.geoportal.rlp.de** veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen der o. a. Bebauungsplanentwurf sowie dessen Begründung bei der **Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Flur 2. OG, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz,** öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3829 sowie 06131/12-3248 oder unter der E-Mail-Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de von jedermann eingesehen werden. Nur hier besteht die Möglichkeit der Planerörterung.

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im o. g. Zeitraum der o. a. Bebauungsplanentwurf sowie dessen Begründung im **Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz** und in der **Ortsverwaltung Mainz-Hartenberg/Münchfeld, John F. Kennedy-Straße 7b, 55122 Mainz** zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hinweise:
Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen bevorzugt per E-Mail an das Stadtplanungsamt (stadtplanungsamt@stadt.mainz.de) übermittelt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch schriftlich dem Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz zugesendet werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Planung hat zum Ziel:
Mit dem Bebauungsplan "Nördlich Saarstraße / Binger Straße (H 104)" soll ausschließlich der Einzelhandel gesteuert werden.
Die Zielsetzung des Bebauungsplans dient der Erhaltung und Stärkung des Einzelhandels im zentralen Versorgungsbereich der Stadtteile Mainz - Hartenberg / Münchfeld und Mainz - Neustadt sowie auch innerhalb der Innenstadt. Dies erfolgt durch die planungsrechtliche Steuerung und Regulierung von zentrenrelevantem Einzelhandel innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß dem "Zentrenkonzept Einzelhandel" der Stadt Mainz.
Das Bauleitplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB unter Anwendung des § 9 Abs. 2a BauGB durchgeführt. Damit handelt es sich bei dem Bebauungsplan "Nördlich Saarstraße / Binger

Straße (H 104)" um einen sektoralen Bebauungsplan, welcher der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dienen soll.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

www.mainz.de/dsgvo

oder nutzen Sie den QR-Code:

Mainz, 27. Juni 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.
Nino Haase
Oberbürgermeister

Bauleitplanverfahren "Geschäftsbauten Bingerstrasse 16 – 22 - Aufhebung (H 51/2.A)"

Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung
- Beschleunigtes Verfahren -

Auf Grund des § 13 a BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 3 Abs. 2 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Bau- und Sanierungsausschuss der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 12.06.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Satzung

"Geschäftsbauten Bingerstrasse 16 – 22 – Aufhebung (H 51/2.A)"

zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Geschäftsbauten Bingerstrasse 16 – 22 (H 51)" im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Dieser Beschluss wird bekannt gemacht.

Geltungsbereich:
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung "Geschäftsbauten Bingerstrasse 16 – 22 -
Aufhebung (H 51/2.A)" entspricht dem ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Geschäftsbauten Bingerstrasse 16 – 22 (H 51)".

Der räumliche Geltungsbereich des "H 51/2.A" befindet sich in der Gemarkung Mainz und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die "Binger Straße",
- im Süden durch den "Goßlerweg",
- im Westen durch den Grünzug (Flurstück 48/10, Flur 16) sowie dessen gedachte Verlängerung in Richtung Südwesten,
- im Norden durch die südwestliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 48/10, Flur 16 ("Binger Straße 18") sowie deren gedachte Verlängerung in Richtung Fuß- und Radweg.

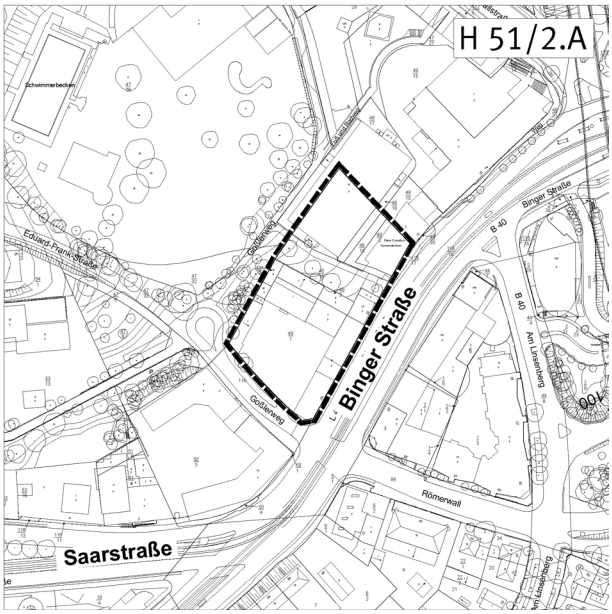

Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf der Satzung "Geschäftsbauten Bingerstrasse 16 – 22 - Aufhebung (H 51/2.A)" und deren Begründung stehen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

04.08.2025 bis 05.09.2025 einschließlich

auf der Internetseite der Stadt Mainz unter

www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/veroeffentlichung-im-internet.php

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen im o. g. Zeitraum über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse **www.mainz.de/service/co-stadtplan.php** sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz **www.geoportal.rlp.de** veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen der o. a. Satzungsentwurf sowie deren Begründung bei der **Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Flur 2. OG, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz,** öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3829 sowie 06131/12-3248 oder unter der E-Mail-Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de von jedermann eingesehen werden. Nur hier besteht die Möglichkeit der Planerörterung.

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im o. g. Zeitraum der o. a. Satzungsentwurf sowie deren Begründung im **Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz** und in der **Ortsverwaltung Mainz-Hartenberg/Münchfeld, John F. Kennedy-Straße 7b, 55122 Mainz** zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hinweise:
Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen bevorzugt per E-Mail an das Stadtplanungsamt (stadtplanungsamt@stadt.mainz.de) übermittelt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch schriftlich dem Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz zugesendet werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. a. Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Die o. a. Satzung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Planung hat zum Ziel:
Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 29.01.1970 den Bebauungsplan "Geschäftsbauten Bingerstrasse 16 – 22 (H 51)" beschlossen. Dieser wurde am 06.11.1991 bekanntgemacht und ist seitdem rechtskräftig. Mit dem Bebauungsplan "H 51" sollte das Areal entlang der "Binger Straße" städtebaulich aufgewertet werden.

Aktuell stellt sich das Planungsgebiet als ein vollständig bebautes Areal dar, dessen bestehende Bebauung den Festsetzungen des Bebauungsplanes "H 51" widerspricht. Die im Bebauungsplan "Geschäftsbauten Bingerstrasse 16 – 22 (H 51)" getroffenen Festsetzungen sind für eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie für die Beurteilung von Baugesuchen nicht mehr zielführend. Dessen inhaltliche und städtebauliche Ziele entsprechen nicht mehr den heutigen Ansprüchen einer zeitgemäßen und nachhaltigen Stadtentwicklung, insbesondere hinsichtlich des angespannten Wohnungsmarktes in Mainz und unter Berücksichtigung einer klimagerechten Nachverdichtung. Aus diesem Grund ist es erforderlich, den rechtskräftigen Bebauungsplan "Geschäftsbauten Bingerstrasse 16 – 22 (H 51)" aufzuheben.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

www.mainz.de/dsgvo

oder nutzen Sie den QR-Code:

Mainz, 27. Juni 2025
Stadtverwaltung

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Nutzung der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung geflüchteter Menschen

Satzung der Landeshauptstadt Mainz über die Nutzung der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung geflüchteter Menschen vom 01.07.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.153 BS 2020-1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und der §§ 1, 2 Abs.1, 7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995
(GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am 09.04.2025 folgende Satzung über die Nutzung der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung von geflüchteten Menschen beschlossen:

§ 1 Gemeinschaftsunterkünfte

(1) Die Stadt Mainz betreibt zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, nachfolgend Nutzer:innen genannt, Gemeinschaftsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
(2) Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung von Flüchtlingen sind die von der Stadt Mainz hierfür bestimmten und entsprechend eingerichteten Räumlichkeiten und Wohnungen/Gebäude.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Gemeinschaftsunterkünfte dienen der Aufnahme und Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerbern und Flüchtlingen i.S. des § 53 des Asylgesetzes (AsylG) und §1 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes Rheinland-Pfalz (LAufnG), der VV zur Durchführung des Landesaufnahmegesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung, sowie anderer in § 1 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) genannter Personen. Nach Ende der Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die weitere Nutzung nur solange geduldet, bis sie eine Wohnung gefunden haben.

§ 3 Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft, sowie die Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Größe oder Lage, sowie auf einen dauerhaften Verbleib in diesen Räumen besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft, spätestens mit dem Tag des Einzuges der Nutzer:innen in eine Gemeinschaftsunterkunft. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der/die Nutzer:in bereits in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist, beginnt das Nutzungsverhältnis mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung.
(2) Die Zuweisung des Wohnraumes/der Wohnräume erfolgt durch die Stadt Mainz. Die Kommunikation und Umsetzung erfolgt auch durch die von der Stadt Mainz beauftragten vor Ort eingesetzten Mitarbeiter der Betreuungsorganisation. Gleiches gilt für die Aufforderung des Bezuges anderer Räumlichkeiten innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft.
(3) Das Nutzungsverhältnis endet mit dem in einer schriftlichen Verfügung genannten Datum, dem Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft nach freiwilliger Beendigung durch die Nutzer:innen oder, soweit die Nutzung über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, mit Räumung der Wohnräume bzw. der Gemeinschaftsunterkunft .
(4) Eine vorübergehende Abwesenheit von mehr als 3 Tagen ist den Mitarbeitern der Betreuungsorganisation rechtzeitig im Vorfeld mitzuteilen. Ab einer von dem/der Nutzer:in nicht gemeldeten Abwesenheit von mehr als 3 Tagen wird davon ausgegangen, dass der/die Nutzer:in das Nutzungsverhältnis freiwillig und eigenständig aufgegeben hat und das Nutzungsverhältnis im Sinne des Abs. 3 beendet ist.
(5) Die Stadt Mainz kann jederzeit unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und aus sachlichen Erwägungen Umsetzungen innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft oder in eine andere Gemeinschaftsunterkunft vornehmen oder das Benutzungsverhältnis durch Widerruf der Einweisung bzw. schriftliche Ausweisungsverfügung beenden. Gründe dafür sind insbesondere betriebswirtschaftliche Erwägungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Unterkünfte wie die Auflösung der Unterkunft oder Umbaumaßnahmen oder verhaltensbedingte Gründe, wenn der/die Nutzer:in, die in der Satzung geregelten Pflichten und Verbote missachtet oder eine sozialverträgliche Belegung nicht gewährleistet ist oder aus organisatorischen Gründen z.B. eine Optimierung der Belegung erfolgen muss.

§ 5 Nutzung der überlassenen Räume

(1) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
(2) Jedwede baulichen oder sonstigen Veränderungen an den Räumlichkeiten der Unterkunft, deren Einrichtung oder dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt Mainz vorgenommen werden.
(3) Die Stadt Mainz kann jede von dem/der Nutzer:in eigenmächtig vorgenommenen Veränderung insbesondere sicherheitsrelevante oder nutzungsbehindernde Veränderungen auf Kosten des/der Nutzer:in beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen lassen.

§ 6 Pflichten der Nutzer:innen und Verbote

(1) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Nutzer:innen und im Sinne einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gemeinschaftsunterkünfte sind die Nutzer:innen verpflichtet:
   1. die von der Stadtverwaltung ergänzend erlassene Hausordnung einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der Ruhe und Nachtzeiten, keine Fremdübernachtungen zuzulassen, die Räume nur zu Wohnzwecken zu nutzen und jegliche Tierhaltung zu unterlassen,
   2. mit einem sozialverträglichen Verhalten dazu beizutragen, den Hausfrieden nicht zu stören und andere Bewohner nicht in ihren Rechten zu beeinträchtigen,
   3. die überlassenen Räumlichkeiten, die Allgemeinflächen und das Umfeld der Unterkunft pfleglich zu behandeln und Verunreinigungen zu vermeiden. Die Nutzer:innen sind darüber hinaus verpflichtet sich nach der Einteilung durch die vor Ort eingesetzten Mitarbeiter der Betreuungsorganisation an den Reinigungsarbeiten der Allgemeinflächen einschließlich der sanitären Einrichtungen und Gemeinschaftsküchen zu beteiligen.

(2) Den Nutzern:innen ist es insbesondere nicht gestattet:
   1. Tiere zu halten,
   2. Fremdübernachtungen zuzulassen bzw. nicht eingewiesenen Personen den unerlaubten Zutritt oder das Übernachten in der Unterkunft zu ermöglichen,
   3. jedwede Veränderungen an den Versorgungsleitungen und/oder den elektrischen Einrichtungen vorzunehmen,
   4. nicht erlaubte Elektrogeräte in den Zimmern zu betreiben,
   5. Gegenstände auf den Fluren oder im Freigelände der Gemeinschaftsunterkunft zu lagern oder abzustellen. Hierzu zählen insbesondere Möbel, Kleidung oder Schuhe sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art.

§ 7 Betreten der Unterkünfte und Räumlichkeiten

Die Stadt Mainz und die von ihr beauftragten Personen/Mitarbeiter sind berechtigt die Unterkünfte und Räumlichkeiten in angemessenen Abständen und nach vorheriger Ankündigung werktags für Sicherheitsbegehungen, Sicherheitsprüfungen, Instandhaltungsarbeiten, Anwesenheitskontrollen und zur Durchführung von Reparaturen zu betreten. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinschaftsunterkunft sowie die Räumlichkeiten zu jeder Tages- und Nachtzeit ohne vorherige Ankündigung betreten werden. Zu diesem Zweck hält die Stadt Mainz einen Schlüssel bereit.

§ 8 Instandhaltung der Gemeinschaftsunterkünfte und Räumlichkeiten

(1) Die Instandhaltung der Gemeinschaftsunterkünfte und Räumlichkeiten sowie der zugehörigen Außenanlagen obliegt der Stadt Mainz. Die Nutzer:innen sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt Mainz zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(2) Soweit die Nutzer:innen wesentliche Mängel in den Wohnräumen oder Gemeinschaftsräumen wie Schäden an der Bausubstanz, oder das Auftreten von Ungeziefer bemerken, sind diese der Stadt Mainz bzw. den Betreuungskräften vor Ort unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Rückgabe und Räumung der Gemeinschaftsunterkunft / Räumlichkeiten

(1) Mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind alle dem/der Nutzer:in überlassenen Räumlichkeiten von ihm/ihr vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben.

(2) Nach dem Auszug von den Nutzern:innen zurückgelassene (Wert-) Gegenstände wie z.B. Ausweise oder amtliche Papiere sowie persönliche Gegenstände, wie Bekleidung werden für die Dauer von 3 Monaten eingelagert. Größere Gegenstände wie z.B. Mobiliar werden, soweit sie nicht verwertbar sind auf Kosten der Nutzer:innen entsorgt. Bei Gegenständen, die auch nach entsprechender Aufforderung nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Nutzer:in bzw. der Erbe den Besitz daran aufgegeben haben und die Stadt Mainz darüber verfügen oder diese entsorgen kann.

(3) Mit dem Einzug werden den Nutzern:innen die erforderlichen Schlüssel ausgehändigt. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist untersagt. Mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind alle zur Verfügung gestellten Schlüssel, sowie ggf. eigenmächtig angefertigte Nachschlüssel durch den/die Nutzer:in zurückzugeben. Die Stadt Mainz ist berechtigt ein Schlüsselpfand von 25.- EUR je Schlüssel zu erheben. Im Falle des Verlustes haben die Nutzer:innen einen angemessenen Kostenersatz für den Ersatz eines Schlüssels zu entrichten.

(4) Räumen die Nutzer:innen die Gemeinschaftsunterkunft nicht, obwohl das Nutzungsverhältnis beendet wurde und gegen den/die Nutzer:in eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung der Räumung durch Umsetzung des unmittelbaren Zwangs umgesetzt werden.

§ 10 Haftung

(1) Die Nutzer:innen haften der Stadt Mainz für alle Schäden und Kosten, die diese vorsätzlich oder

fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstanden sind, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Räumlichkeit in der Gemeinschaftsunterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder nicht gegen Frost geschützt wird. Auch Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit dem Willen der Nutzer:innen in der Unterkunft aufhalten haften der/die Nutzer:in.

(2) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Nutzer:innen verantwortlich sind, kann die Stadt Mainz auf deren Kosten beseitigen lassen.

(3) Die Haftung der Stadt Mainz, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Nutzern:innen und deren Besucher:innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzer:innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst sich gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Mainz keine Haftung.

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Nutzung städtischer Gemeinschaftsunterkünfte und überlassenen Räumlichkeiten werden Nutzungsgebühren erhoben.

(2) Zur Zahlung der Nutzungsgebühr ist grundsätzlich jede/r Nutzer:in verpflichtet die/der in einer der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte untergebracht ist. Personen, die Räumlichkeiten in einer städtischen Gemeinschaftsunterkunft gemeinsam nutzen, haften gesamtschuldnerisch. Dies gilt nicht bei bloßen Wohngemeinschaften, bzw. wenn kein verwandtschaftliches Verhältnis besteht.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses im Sinne des § 4 Abs. 1 und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der überlassenen Räumlichkeiten an die Stadt Mainz.

(4) Die Nutzungsgebühr fällt auch während angemeldeten oder unangekündigten kurzzeitigen Abwesenheiten der Nutzer:innen an.

§ 12 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der, dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenordnung

(2) Die Nutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Sie wird für zurückliegende Zeiträume 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum ersten des jeweiligen Monats fällig. Sofern das Nutzungsverhältnis erst im Laufe eines Kalendermonats beginnt oder endet, wird die Gebühr entsprechend der tatsächlichen Kalendertage der Nutzung erhoben. Die Gebühr pro Tag beträgt 1/30 der Monatsgebühr.

(3) Die Nutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs.5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 6 Abs.2 Ziffer 2 nicht eingewiesenen Personen und Dritten den unerlaubten Zutritt oder das Übernachten in der Unterkunft ermöglicht,
2. entgegen § 5 Abs.1 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt,
3. entgegen § 5 Abs.2 die Unterkunft, die überlassenen Räumlichkeiten oder das Freigelände beschädigt, oder ohne Erlaubnis bauliche oder sonstige Veränderungen an den Räumlichkeiten der Gemeinschaftsunterkunft oder deren Einrichtungen oder dem überlassenen Zubehör vornimmt,
4. entgegen § 6 Abs.2 Ziffer 5 Gegenstände auf den Fluren oder im Freigelände der Gemeinschaftsunterkunft abstellt oder lagert,
5. entgegen § 6 Abs.1 Ziffer 2 den sozialen Frieden und den Hausfrieden der Gemeinschaftsunterkunft nachhaltig stört oder andere Nutzer:innen durch sein Verhalten nachhaltig beeinträchtigt,
6. entgegen § 6 Abs.2 Ziffer 3 und 4 Veränderungen an den Versorgungsleitungen oder den elektrischen Einrichtungen vornimmt oder nicht erlaubte Elektrogeräte in den Zimmern betreibt,
7. entgegen § 9 Abs.3 unerlaubt Schlüssel nachmacht oder nachmachen lässt, oder diese nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgibt,
8. entgegen des Gebotes in § 9 Abs.1 die Unterkunft nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt und besenrein hinterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000.- EUR und im Falle fahrlässigen Handelns mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500.- EUR geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Mainz, 10. April 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Anlage zu § 12 Gebührenhöhe: Gebührenordnung

(1) Ab dem 01.07.2025 wird pro Person eine monatliche Nutzungsgebühr erhoben.
(2) Sie errechnet sich aus den durchschnittlich in allen städtischen Gemeinschaftsunterkünften anfallenden Kosten, insbesondere Mieten, Betriebs- und Heizkosten, sowie Kosten der Ausstattung und Instandhaltung der Gemeinschaftsunterkünfte.
(3) Nicht in den Nutzungsgebühren enthalten sind die Kosten für die soziale Betreuung und soweit eingerichtet des Objektschutzes.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Satzung wird eine Nutzungsgebühr pro Person in Höhe von 300,- Euro erhoben. Die Obergrenze wird auf den dreifachen Satz der Nutzungsgebühr festgelegt.

Nutzung der städtischen Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Menschen

Satzung der Landeshauptstadt Mainz über die Nutzung der städtischen Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Menschen vom 01.07.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153 BS 2020-1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl S. 133), der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.6.1995 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.05.2022 (GVBl S. 207) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Obdachlosenunterkünfte

(1) Die Stadt Mainz betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbstständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
(2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Stadt Mainz zur Unterbringung von Obdachlosen jeweils bestimmten Unterkünfte. Zu diesen zählen auch Räumlichkeiten, die für diese Zwecke angemietet wurden.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu beseitigen bzw. zu vermeiden.

§ 3 Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Größe oder Lage sowie auf einen dauerhaften Verbleib in diesen Räumen besteht nicht. Obdachlose Personen können in Mehrbettzimmer mit Menschen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, eingewiesen werden.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem die Nutzer:innen die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Stadt Mainz.
(2) Das Nutzungsverhältnis endet:
   a) durch schriftliche Verfügung der Stadt Mainz mit Datumsbenennung
   b) durch freiwillige Aufgabe der Unterkunft durch die Nutzer:innen
   c) durch das Ableben der untergebrachten Person
(3) Die Stadt Mainz kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und aus sachlichen Gründen innerhalb der Unterkünfte Umsetzungen vornehmen oder das Nutzungsverhältnis durch Widerruf der Einweisungsverfügung beenden.
   Gründe für die Beendigung bzw. eine Umsetzung sind insbesondere gegeben, wenn
   a) die Nutzer:innen eine andere Unterkunft gefunden haben
   b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss
   c) eine endgültige wohnungsmäßige Versorgung durch Unterzeichnung eines privatrechtlichen Mietvertrages durch die Nutzer:innen schuldhaft verhindert wird
   d) bei einer angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird
   e) die Nutzer:innen die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen, sie nicht mehr ausschließlich als Wohnraum benutzen oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwenden
   f) die Nutzer:innen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Mitbewohner:innen oder Nachbar:innen führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können
   g) ein wiederholter dokumentierter Verstoß gegen die Nutzungsordnung / Hausordnung vorliegt
   h) die Verpflichtung zur Zahlung der Nutzungsgebühren nicht erfüllt wird und ein Rückstand von mehr als 3 Monatsbeiträgen besteht
(4) Eine den Zeitraum von 3 Tagen übersteigende Abwesenheit der Nutzer:innen ist dem Beauftragten der Stadt Mainz spätestens 3 Tage zuvor mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, wird nach dem Ablauf von 3 Tagen davon ausgegangen, dass die

Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und das Nutzungsverhältnisses damit beendet ist.

§ 5 Nutzung der überlassenen Räume

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
(2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Stadt Mainz vorgenommen werden. Die eigenmächtige Anfertigung von Zusatzschlüsseln für die Unterkunft ist untersagt.
(3) Die Stadt Mainz kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Nutzer:innen beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen lassen.

§ 6 Pflichten der Nutzer:innen

(1) In Unterkünften untergebrachte Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um die Anmietung einer Wohnung zu bemühen und diese Bemühungen nachzuweisen.
(2) Die Nutzer:innen sind verpflichtet,
- den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
- die zuständige Stelle unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
- die von der zuständigen Stelle für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten;
- bei einer Abwesenheit über 3 Tage hinaus den Beauftragten der Stadt Mainz zu benachrichtigen;
- die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln

Kommen die Nutzer:innen diesen Pflichten nicht nach und sind die Schäden auf ihr Fehlverhalten zurückzuführen, können die dadurch erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzer:innen durchgeführt werden.

§ 7 Verbot der unerlaubten Aufnahme von weiteren Personen

(1) Den Nutzer:innen ist es untersagt in die Unterkunft Personen aufzunehmen, die nicht eingewiesen sind. Hierzu zählen auch Personen, deren Antrag auf nachträglichen Zuzug (Einweisung) nicht genehmigt wurde.
(2) Absatz 1 trifft insbesondere auch auf Kinder und andere Angehörige von obdachlosen Nutzer:innen zu, deren Einweisung in die Unterkunft auf Grund ihrer Volljährigkeit oder aus anderem Grund unterblieb bzw. aufgehoben wurde.

§ 8 Verbot der Tierhaltung

(1) Es ist untersagt Tiere, gleich welcher Art und Rasse, in die Räume der Unterkünfte einzubringen, sowie dort zu halten.
(2) Falls Tiere vorhanden sind, insbesondere Hunde und Katzen, müssen diese vor Bezug einer Unterkunft anderweitig untergebracht werden.
(3) In besonderen Ausnahmefällen kann den Nutzer:innen eine Genehmigung zur Haltung eines bestimmten Tieres erteilt werden. Diese wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn gegen die Pflichten aus § 6 der Satzung verstoßen wird.
(4) Falls in Ausnahmefällen (z. B. Vorlage eines ärztlichen Attests) eine Genehmigung für eine Tierhaltung erteilt wurde, gilt dies nicht für weitere Anschaffungen von Tieren.

§ 9 Sonstige Verbote

Den Nutzer:innen der Unterkünfte, ihren Besucher:innen und allen anderen Personen ist es untersagt,

a) auf dem Gelände der Unterkünfte Kraftfahrzeuge jeglicher Art sowie entsprechende Anhänger abzustellen;
b) nicht zugelassene Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger abzustellen;
c) sonstige Gegenstände auf dem Freigelände abzustellen;
d) Kraftfahrzeuge auf dem Gelände zu waschen;
e) an Kraftfahrzeugen Reparaturarbeiten und/oder Ölwechsel auf dem Gelände vor zu nehmen;
f) in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationsarbeiten an den Versorgungsleitungen vorzunehmen;
g) eine eigenmächtige Auswechselung von Schlössern bzw. Schließzylindern vorzunehmen;
h) Möbel, Kleider und sonstige Gegenstände in Treppenhäusern und Hausfluren wegen Brandgefahr und Versperrung der Fluchtwege zu lagern;
i) die Unterkünfte zu anderen als zu Wohnzwecken zu nutzen oder
j) ein Gewerbe in den Unterkünften auszuüben. Auf Antrag kann eine Ausnahme vom Verbot der Gewerbeausübung erteilt werden, sofern dies nicht zu einer Störung der übrigen Nutzer:innen führt und mit den übrigen Rechten und Pflichten dieser Satzung sowie der Hausordnung vereinbar ist. Diese Ausnahme wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn gegen die Pflichten aus § 6 der Satzung oder der Hausordnung verstoßen wird.

§ 10 Aufsicht und Ordnung in den Unterkünften

(1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung, die bei der Einweisung ausgehändigt wird und zu deren Beachtung die Nutzer:innen und ihre Tagesgäste verpflichtet sind.
(2) Die Beauftragten und die Bediensteten der Stadt Mainz sind berechtigt, die Unterkünfte nach vorheriger Ankündigung werktags zwischen 6 - 22 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die zuständige

Stelle hält für diesen Zweck Eingangsschlüssel der Unterkünfte bereit.

(3) Aus wichtigem Grund können die Beauftragten bestimmten Personen das Betreten der Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

§ 11 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Unterkunft und die überlassenen Abstell- bzw. Nebenräume vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel (auch widerrechtlich angefertigten) sind den Beauftragten der zuständigen Stelle auszuhändigen.

(2) Die nach Ende der Nutzung von den Nutzern:innen zurückgelassene (Wert-) Gegenstände wie z.B. Ausweise oder amtliche Papiere sowie persönliche Gegenstände, wie Bekleidung werden für die Dauer von 3 Monaten eingelagert. Unerlaubt eingebrachte größere Gegenstände wie z.B. Mobiliar werden, soweit sie nicht verwertbar sind auf Kosten der Nutzer:innen entsorgt. Bei Gegenständen, die auch nach entsprechender Aufforderung nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass der / die Nutzer:in bzw. der Erbe den Besitz daran aufgegeben haben und die Stadt Mainz darüber verfügen oder diese entsorgen kann.

(3) Die Stadt und die von ihr Beauftragten haften nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von ihr verwahrten oder in Verwahrung gegebenen Gegenstände.

(4) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen werden durch Bescheid gegen die zahlungspflichtigen Personen festgesetzt.

§ 12 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die Instandhaltung der Unterkünfte und der dazugehörigen Hausgrundstücke obliegt der Stadt Mainz.

(2) Die Nutzer:innen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Mainz zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 13 Haftung

(1) Die Nutzer:innen haften der Stadt Mainz für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Nutzer:innen.

(2) Schäden und Verunreinigungen kann die Stadt Mainz auf Kosten der Verursacher beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(3) Die Stadt Mainz haftet den Nutzer:innen nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 14 Verwaltungszwang

Räumen die Nutzer:innen die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnung vorliegt, kann die Verfügung ohne weitere Ankündigung durch Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden.

§ 15 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten in den Unterkünften bzw. der für diesen Zweck angemieteten Räume erhebt die Stadt Mainz Nutzungsgebühren.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer Räumlichkeit gemäß Absatz 1 unter gebracht ist. Personen, die eine Unterkunft nach Maßgabe dieser Satzung gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht bei bloßen Wohngemeinschaften, bzw. wenn kein verwandtschaftliches Verhältnis besteht.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses im Sinne des §4 Abs.1 und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der überlassenen Räumlichkeiten an die Stadt Mainz.

(4) Die Benutzungsgebühr fällt auch während angemeldeten oder unangekündigten kurzzeitigen Abwesenheiten der Nutzer:innen an.

§ 16 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der, dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenordnung

(2) Die Nutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der Einweisungs- und Umsetzungsverfügung ergehen kann.

(3) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Sie wird für zurückliegenden Zeiträume 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum ersten des jeweiligen Monats, fällig. Sofern das Nutzungsverhältnis erst im Laufe eines Kalendermonats beginnt oder endet wird die Monatsgebühr anteilig entsprechend der Anzahl der Kalendertage erhoben, für die eine Gebührenpflichtigkeit nach § 15 besteht.

(4) Bei Nutzung der Notschlafplätze wird die Gebühr als Tagesgebühr erhoben. Die Tagesgebühr ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. trotz des Verbotes in § 7 Abs. 1 und 2 Personen aufnimmt bzw. Besucher bei sich übernachten lässt;
2. trotz des Verbotes in § 8 Tiere ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Mainz hält;

3. trotz des Verbotes in § 9 Abs. 1 a - j
- auf dem Gelände der Notunterkünfte Kraftfahrzeuge jeglicher Art sowie entsprechende Anhänger abstellt
- auf dem Gelände der Notunterkünfte nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände abstellt bzw. die dort untersagten Tätigkeiten an Kraftfahrzeugen vornimmt
- trotz des Verbotes in § 9 Abs. 1 Buchstabe f und g in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten vornimmt bzw. eigenmächtig die Schließanlage verändert
- trotz des Verbotes in § 9 Abs. 1 Buchstabe h die Fluchtwege durch Abstellung von Möbeln, Kleidern und sonstigen Gegenständen in Treppenhäusern und Hausfluren versperrt.
- trotz des Verbotes in § 9 Abs. 1 Buchstabe i die Unterkünfte zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt
- trotz des Verbotes in § 9 Abs. 1 Buchstabe j in den Unterkünften ein Gewerbe ausübt

4. trotz der Bestimmungen des § 10 den Beauftragten und den Bediensteten der Stadt Mainz den Zugang zu den Unterkünften verweigert. Einer Verweigerung ist gleichgestellt, wenn die Nutzer der Unterkunft trotz vorheriger Ankündigung zu dem vereinbarten Termin nicht erscheinen;
5. trotz des Gebotes in § 11 die Räumlichkeiten bzw. die überlassenen Abstell-/ Nebenräume bei Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von Möbeln, sonstigen Gegenständen oder Abfällen hinterlässt;
6. trotz des Gebotes in § 11 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel, auch eventuell widerrechtlich gefertigte, nach Nutzungsende nicht unverzüglich beim Hausmeister oder der zuständigen Stelle abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 24 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 17Abs. 2 OwiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2.500,00 €.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft und tritt an Stelle der Satzung vom 01.07.2006.

Mainz, den 10. April 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Anlage zu § 16 Gebührenhöhe: Gebührenordnung

(1) Ab dem 01.07.2025 wird eine Nutzungsgebühr erhoben.
(2) Sie errechnet sich aus den durchschnittlich in allen städtischen Unterkünften anfallenden Kosten, insbesondere Mieten, Betriebs- und Heizkosten, sowie Kosten der Ausstattung und Instandhaltung der Unterkünfte.
(3) Nicht in den Nutzungsgebühren enthalten sind die Kosten für die soziale Betreuung und soweit eingerichtet des Objektschutzes.
(4) Die volle Monatsgebühr beträgt das dreißigfache des Tagessatzes.
(5) Die Tagesgebühr entspricht dem einfachen Tagessatz.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Satzung beträgt der Tagessatz der Nutzungsgebühr pro Person:

Notschlafplatz

Haus 6411	1,60 Euro
NachtRaum	1,60 Euro

Platz in mittelfristiger Unterbringung

Haus 6411	4,80 Euro
Übergangsunterkunft	8,00 Euro
Unterkunft Plus	11,20 Euro

angemietete Unterkunft
tatsächliche entstandene Kosten

→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

Vergabeausschuss am 05.06.2025

TOP 6.1, Beschlussvorlage 0744/2025
Beschluss:
Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Lieferung von Tablets für eine weiterführende Mainzer Schule beschlossen.

Wirtschaftsausschuss am 12.06.2025

TOP 7.1, Beschlussvorlage 0694/2025
Beschluss:
Auf der Grundlage obenstehender Vorlage empfiehlt der Wirtschaftsausschuss dem Stadtrat einen Ergänzungsbeschluss zum Erwerb von zwei Grundstücken in der Gemarkung Weisenau und zur Anpassung des Kaufpreises zu beschließen.

Sitzung Werkausschuss Stadtreinigung Mainz am 12.06.2025

TOP 2, Beschlussvorlage 0774/2025
Beschluss:
Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage nimmt der Werkausschuss die Fristüberschreitung zur Kenntnis.

TOP 3, Beschlussvorlage 0857/2025
Beschluss:
Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage nimmt der Werkausschuss die Betriebsrisikoanalyse zur Kenntnis.

→ Gremien

Sitzung des Beirates für Bürgerbeteiligung

Einladung
zur Sitzung des Beirates für Bürgerbeteiligung am Mittwoch, 2. Juli 2025, 17.30 Uhr, Stadthaus Große Bleiche, Foyer, Löwenhofstr. 1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Begrüßung durch die Sprecherin
2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 10. April 2025
3. Änderung der Geschäftsordnung des Beirates Bürgerbeteiligung der Stadt Mainz
   Vorlage: 0479/2025
4. Bericht über die Beteiligungsveranstaltungen
   4.1. Jockel-Fuchs-Platz (1. Treffen Spurgruppe & 1. Bürgerdialog) - Judith Poersch
   4.2. Nahverkehrsplan (2. Nahverkehrsforum) - Dirk Hey
5. 4. Fortschreibung Nahverkehrsplan (Stadtplanungsamt)
6. Verschiedenes

Mainz, 23. Juni 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Johanna Herz
Vorsitzende

Sitzung des Seniorenbeirates

Einladung

zur Sitzung des Mainzer Seniorenbeirates am Donnerstag, 03.07.2025, 15:00 Uhr, Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel, Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Verpflichtung von Mitgliedern
2. Vorstellung Vita e. V. Assistenzhunde
3. Anfragen
   3.1. Zum Projekt „beSITZbare Stadt“
   Vorlage: 0906/2025
   3.2. Einsatz von Assistenzhunden in Seniorenreinrichtungen
   Vorlage: 0907/2025
   3.3. Trinkbrunnen
   Vorlage: 0909/2025
   3.4. Sitzmöglichkeiten an Haltestellen Bus und Straßenbahn
   Vorlage: 0911/2025
4. Einwohnerfragestunde
5. Verschiedenes

Mainz, 13. Juni 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Christiane Gerhardt
Vorsitzende

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Sitzung des Vergabeausschusses

Einladung

zur Sitzung des Vergabeausschusses am Donnerstag, 03.07.2025, 16:30 Uhr, Videokonferenz

Liveübertragung auf der Internetseite:
www.mainz.de/ausschuesse-live

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 05.06.2025
2. Mitteilungen

3. Vergabeangelegenheiten
4. Verschiedenes

b) nicht öffentlich

5. Mitteilungen
6. Vergabeangelegenheiten
   6.1. Vergabeangelegenheiten
   6.2. Vergabeangelegenheiten
   6.3. Vergabeangelegenheiten
7. Vergabe von Leistungen ab 100.000 Euro Nettoauftragswert im Juni 2025
8. Verschiedenes

Mainz, 17. Juni 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete

Sitzung des Beirates für Migration und Integration

Einladung

zur Sitzung des Beirates für Migration und Integration der Stadt Mainz am Donnerstag, 10.07.2025, 18:00 Uhr, Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG, Löwenhofstr. 1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 7. April 2025
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Austausch mit dem Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration
4. Vorstellung des Frauennotrufs Mainz e. V.
5. Interkulturelle Woche 2025
6. Berichte aus den Ausschüssen/Gremien
7. Einwohner:innenfragestunde
8. Sonstiges

Mainz, 27.06.2025

gez.

Sima Hosseini

→ Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Haushalt (m/w/d)
Kennziffer 20/26

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Sportverwaltung (m/w/d)
Kennziffer 20/27

Hauptamt: Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit
Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit (m/w/d)
Kennziffer 10/17

Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Immissionsschutz (m/w/d)
Kennziffer 67/39

Amt für Wirtschaft und Liegenschaften: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Grundstücksverwaltung (m/w/d)
Kennziffer 80/14

#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team
www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)
URL: https://www.mainz.de/stellenangebote

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietsystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
  - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
  - 30 Tage Urlaub
  - Jahressonderzahlung